

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 GelnhausenAmt/Referat: Kreisordnungsbehörde/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Silvio Franke-Kißner – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D1/20/0664
Telefon: 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Gebäude/Zimmer:

Datum

19. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Sperrzeit

für das Gaststättengewerbe im Main-Kinzig-Kreis

Aufgrund von § 3 der hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe im gesamten Gebiet des Main-Kinzig-Kreises auf 23:00 Uhr festgesetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 02. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

I. Begründung:

Nach § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 SperrV zuständige Kreisordnungsbehörde) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Gebietes des Main-Kinzig-Kreises nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgebliche Referenzzeitraum von sieben Tagen im Gebiet des Landkreises mit Stand zum 19. Oktober 2020 auf 46,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz) erhöht, so dass der Main-Kinzig-Kreis der Stufe 3 (orange) des Eskalationskonzepts des Landes Hessen zuzuordnen ist und aller Voraussicht nach kurzfristig die Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes erreichen wird (50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern). Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken.

Die ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben möglich. Durch die abendliche Verkürzung der Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen sowie das Risiko einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Disziplin hinsichtlich der Hygiene- und Abstandsmaßnahmen und somit die Gefahr einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse im Sinne dieser Vorschrift liegt vor. Denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Verlängerung der Sperrzeit vor Bestandskraft zu befolgen ist.

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, die Eindämmung des Corona-Virus durch die sofortige Verlängerung der Sperrzeit zu verhindern. Diesem öffentlichen Interesse kann nur durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung Geltung verschafft werden. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen und der gewerblichen Betätigungsfreiheit nach 23.00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt. Das hier vorliegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse der Adressaten, von der Maßnahme bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben. Das Aussetzungsinteresse der Adressaten muss daher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Befolgung der Verlängerung der Sperrzeit zurücktreten. Es kann nicht bis zur Bestandskraft, deren Eintritt noch nicht abzusehen ist, abgewartet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 16 – 24, 63571 Gelnhausen Widerspruch erhoben werden.

Gelnhausen, den 19. Oktober 2020



Thorsten Stolz
Landrat